Bedingungen für den „Betrieb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft iSd § 66 iVm § 6 Abs. 1 Z 45 ElWG"

Diese Bedingungen werden dem Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und der Erneuerbaren-Energiegemeinschaft (im Folgenden „EEG" genannt) zu Grunde gelegt.

Präambel

1. Mit §§ 79f EAG und § 66 ElWG besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage/n verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG.

   Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage/n und/oder Energiespeicheranlagen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind (siehe dazu https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/).

   Der Betreiber der EEG hat einen Nahebereich bei Registrierung auszuwählen. Die zur Auswahl stehenden, möglichen Nahebereiche und die Möglichkeit eines Wechsels des Nahebereichs sind dem konsultierten Stufenplan (Roadmap Umsetzung Bürgerenergie) zu entnehmen.

2. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.

3. Die EEG hat gemäß § 79 EAG aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

   Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als teilnehmender Netzbenutzer. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage oder Speicheranlage ist entweder durch die EEG selbst oder dem Dritten abzuschließen. Zusätzlich tritt die EEG gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer auf.

4. Sofern die EEG einen Organisator im Sinne des §68 Abs. 2 ElWG bestellt hat, ist dieser dem Netzbetreiber über die Website anzuzeigen.

5. Zwischen dem Netzbetreiber und den teilnehmenden Netzbenutzern der EEG und dem Eigentümer oder Betreiber der Energieerzeugungsanlage/n und/oder Energiespeicheranlage/n bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der EEG werden Zusatzvereinbarungen zu diesen Netzzugangsverträgen abgeschlossen.

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten mit dem Abschluss der Registrierung als Marktteilnehmer und regeln den Betrieb der EEG gegenüber dem Netzbetreiber.

Die EEG stellt mit Anmeldung des ersten Zählpunktes ein Vertragsangebot zu den vorliegenden Bedingungen an den jeweiligen Netzbetreiber, unter der Voraussetzung, dass zum betreffenden Zeitpunkt der jeweilige Netzbetreiber auf der Netzbetreiberliste (https://www.eda.at/pdf/vnb-eda-vertragsabschluss.pdf) aufscheint.

Durch die Bestätigung der Anmeldung des ersten Zählpunktes durch den Netzbetreiber kommt der Vertrag zwischen der EEG und dem Netzbetreiber zu Stande.

Dies unbeschadet der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass die EEG als Marktpartner operativ tätig werden kann. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Verträge der EEG für den Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft treten mit Akzeptanz dieser Bedingungen außer Kraft.

Die EEG verpflichtet sich die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im Folgenden „TOR") und die gültigen technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen (Marktprozessen), abrufbar über www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt/e, die – wie auch die teilnehmenden Netzbenutzer und der Aufteilungsschlüssel - über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzern entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch den Netzbetreiber zugeordnet.

Eine EEG kann nur entweder im Zonelevel 3 (lokal) oder Zonelevel 4 (regional) tätig sein (siehe dazu https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/). Mischformen sind nicht möglich. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntgabe derselben durch die EEG. Änderungen der Netzkonfiguration seitens des Netzbetreibers haben bei bestehenden teilnehmenden Netzbenutzern keine Auswirkung auf die Qualifikation der lokalen oder regionalen EEG.

Nachträgliche Registrierungen oder Deregistrierungen von Zählpunkten sind zulässig, wenn diese Zählpunkte die oben gewählte Einstufung als lokale oder regionale EEG zum Zeitpunkt der nachträglichen Registrierung oder Deregistrierung erfüllen. Wenn nachträglich Zählpunkte registriert oder deregistriert werden sollen und dadurch die Einstufung der EEG als lokal oder regional geändert werden muss, ist seitens EEG eine Änderung auf eine Zonelevel 4 (regionale) oder Zonelevel 3 (lokale) EEG nötig. In diesem

Fall sind hinsichtlich der teilnehmenden Netzbenutzer die Registrierungs- und Aktivierungsprozesse neu durchzuführen.

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt gemäß § 71 Abs. 4 ElWG dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Für vor dem 05.10.2026 bestehende statische Modelle gilt:

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage/n erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage/n.

Im Fall der Anmeldung von neuen Zählpunkten zur bestehenden EEG werden die Anteile dem Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldung bekannt gegeben. Eine Änderung der Anteile kann mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess durchgeführt werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch oder zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die EEG ist zu registrieren. Nach positivem Abschluss der Registrierung steht die Gemeinschafts-ID zur Verfügung.

Gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber werden die teilnehmenden Netzbenutzer über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben. Für den Fall, dass Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeicheranlagen im Eigentum eines Dritten stehen,

oder von einem Dritten betreut werden, ist auch dieser dem jeweiligen Netzbetreiber bekannt zu geben.

Allfällige Änderungen bei bestehenden EEGen erfolgen ausschließlich digital, über die dafür vorgesehenen Markprozesse.

Die Zustimmung des teilnehmenden Netzbenutzers zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportal des Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den Netzbetreiber.

Die EEG informiert die teilnehmenden Netzbenutzer über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal oder Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den Netzbetreiber erfolgen.

Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie vor.

Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden oder kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den auf www.ebUtilities.at konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte unter Beachtung des § 55 Abs. 3 und 4 ElWG veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der EEG weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale oder regionale Ortstarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte, sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

Die An- und Abmeldung erfolgt durch Nutzung der jeweils gültigen Marktprozesse.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbenutzers mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber die EEG mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und – im Fall einer statischen

Aufteilung - bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage/n (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Teilnehmer einer EEG können nur Netzbenutzer sein, welche bereits über einen Anschluss an das öffentliche Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer EEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der EEG und den teilnehmenden Netzbenutzern, der sämtliche erforderlichen Regelungen iS der §§ 79 f EAG bzw. § 66 ElWG enthält;
- ein Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jeden teilnehmenden Netzbenutzer und ein Netzzugangsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt/e mit dem Netzbetreiber sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage/n in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass die teilnehmenden Netzbenutzer nicht gemäß § 54 Abs. 2 ElWG der Übertragung von ¼Stunden-Energiewerten widersprochen haben.

V. Pflichten der EEG

Seitens der EEG sind dem Netzbetreiber gemäß § 70 ElWG Abs. 2 folgende Inhalte und allfällige Änderungen zeitgerecht im Vorhinein bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage/n allenfalls Energiespeicheranlagen) einschließlich der Maximalkapazität unter Angabe der Zählpunktnummer/n;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt dem Netzbetreiber und bedarf seiner Zustimmung. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese dem Netzbetreiber von der EEG zu vergüten.
- Rückwirkende An- oder Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- Nur für vor dem 5.10.2026 aktivierte EEGs mit statischer Aufteilung: jeweiliger zugeordnete Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbenutzer an der/den Erzeugungsanlage/n sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
- Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlage/n;

Die EEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.
Die EEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und ihr verantwortlich.
Im Falle von Änderungen hat die EEG den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der jeweilige Netzbetreiber wird der EEG die erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung und/oder der Datenaustausch erfolgt entsprechend der technischen Dokumentation auf www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung.

Die übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer dürfen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwendet und anderen überlassen werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Mit der Registrierung stimmt die EEG zu, dass die relevanten Daten an die für die Abwicklung der EEG relevanten Netzbetreiber übermittelt werden.

VII. Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Netzbetreiber

Die hier vorliegenden Bedingungen ersetzen ab dem Zeitpunkt der Zustimmung die bisherigen Bedingungen bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen wie „Betrieb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG" mit Netzbetreiber/n.

VIII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer zeichnet die EEG verantwortlich. Die Haftung der EEG und des Netzbetreibers richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der EEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer.

Nur für vor dem 5.10.2026 aktivierte EEGs mit statischer Aufteilung: Der jeweilige Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber

daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn die EEG schad- und klaglos halten.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

X. Änderung der Bedingungen und/oder Widerspruch

Die EEG wird über eine beabsichtigte Änderung der Nutzungsbedingungen zumindest 1 Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des in Kraft Tretens informiert. Mit der Information werden die neuen Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Die neuen Nutzungsbedingungen gelten, wenn diesen nicht vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens widersprochen wurde.

Im Fall eines Widerspruchs gegen die Änderung dieser Bedingungen, führt dies zur Deaktivierung der EEG bei dem jeweiligen Netzbetreiber zum jeweiligen Stichtag der Änderung dieser Bedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs der EEG zu bestehenden Bedingungen hat dies die Deaktivierung der EEG zur Folge nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen zum jeweils dem Ende der Frist folgenden Monatsletzten.

Bei Deaktivierung der EEG bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge der teilnehmenden Netzbenutzer sowie des/der Erzeugungszählpunkte/s aufrecht und es wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

XI. Rechtsnachfolgeklausel

Der Betreiber oder Vertreter ist verpflichtet, über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge nach sich zieht, den Netzbetreiber über die festgelegten Kontaktmöglichkeiten auf www.ebutilities.at zu informieren. Die weitere Nutzung setzt die Gültigkeit dieser Bedingungen voraus.

XII. Allgemeines

Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.